

# (Anlage1 zum Protokoll vom 19.03.2008)

## SATZUNG



### SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA

Die Eintragung in das Vereinsregister ist am  
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19 März 2008 in Fulda

Fulda den

12. Feb. 2008  
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts, Abt. 5



#### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSFARBEN

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Borussia 04 e.V. Fulda.
- (2) Sitz des Vereins ist in Fulda.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-rot.

#### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
  - Einsatz von sachgemäß gebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (10) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch das Präsidium festgesetzt wird.

#### § 3 ANERKENNUNG ÜBERGEORDNETER SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Satzung des DFB, das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied im Präsidium dieses Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in Organen dieses Vereins über-

nehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen dieses Vereins kann der DFB auf Antrag dieses Vereines eine Ausnahmegenehmigung erteilen.



## **SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA**

### **§ 4 VERMÖGEN**

- (1) Der Verein ist vermögensfähig. Er kann im Rahmen seines Vermögens Verpflichtungen eingehen, für die nur das Vermögen des Vereins haftet. Das Vermögen besteht in
  - dem Kassenbestand
  - dem gesamten Inventar
  - den Immobilien

### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 5.1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können ausnahmsweise den Mitgliedsbeitrag per Überweisung nach vorheriger Rechnungsstellung zahlen.
- (3) Träger eines Amtes, Angestellte und Spieler/Spielerinnen des Vereins müssen dessen Mitglied sein.

#### **§ 5.2 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und
  - Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen oder in diesem eine Funktion begleiten. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich oder als Funktionär betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind oder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübungen der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



## **SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA**

### **§ 5.3 RECHTE DES MITGLIEDS**

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb des Vereins gleichberechtigt.
- (2) Mitglieder haben
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 18. vollendeten Lebensjahr zu.

### **§ 5.4 PFLICHTEN DES MITGLIEDS**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

### **§ 5.5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Für die Austrittserklärung von Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit dem Austritt eines Mitglieds erlöschen dessen sämtlichen Ansprüche gegen den Verein. Alle in seinen Händen befindlichen Vereinssachen sind zurückzugeben.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
  - mit der Entrichtung von Beiträgen und/oder Umlagen länger als 9 Monate in Verzug ist
  - Mitglieder des Präsidiums oder des Aufsichtsrates in der Öffentlichkeit beleidigt
  - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
  - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
  - sich unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens zuschulden kommen lässt,
  - sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von



# SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA

einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## § 5.6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung und über die Fälligkeit das Präsidium jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheiden.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- (2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines laufenden Jahres fällig.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch das Präsidium weiter ein Strafgeld bis zu 100,00 € je Einzelfall verhängen.

## § 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Aufsichtsrat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Alterspräsident

### § 6.1 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus folgenden Personen,  
dem/der Präsidiumsvorsitzenden  
dem/der stellvertr. Präsidiumsvorsitzenden für Wirtschaft und Finanzen  
dem/der stellvertr. Präsidiumsvorsitzenden für Recht und Satzung
- (2) Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Alterspräsident ist von der Wahl zum Präsidium ausgeschlossen.



## SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA

- (4) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die beiden stellvertretenden Präsidiums vorsitzenden. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neues Präsidium auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Aufsichtsrat aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl diese Position ergänzen. Das hinzu gewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Emailvorlage sein. Die Emailvorlage gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Präsidiumssitzung einladen. Gibt ein Präsidiumsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (11) Das Präsidium kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Der Aufsichtsrat kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - eine Verletzung von Amtspflichten
  - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung
  - Veruntreuung von Vereinsvermögenvorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Aufsichtsrates über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



## § 6.2 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er schlägt die Mitglieder für die Präsidiumswahl vor. Er beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat im Einzelfall ein Vortragsrecht in den Sitzungen des Präsidiums. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er erhält ein Protokoll der Sitzungen des Präsidiums. Der Aufsichtsrat kann die Befugnisse des Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

### § 6.2.1 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Präsidiumstätigkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern
  - Recht zur Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Präsidiums
  - Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

## § 6.3 EHRENÄMTER IM VEREIN (VBG-KLAUSEL)

- (1) Neben den Mitgliedern des Präsidiums werden im Verein weitere Ehrenämter besetzt und zwar wie folgt:
  - Jugendleiter
  - Kassenprüfer
  - Alterspräsident
  - Hauptkassierer
  - Schriftführer
- (2) Die Bestellung der Ehrenämter nach Ziffer 1 erfolgt durch das Präsidium. Ausgenommen ist das Ehrenamt Kassenprüfer. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Präsidiums.

## § 6.4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 6.4.1 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
  - Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern



## SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA

- Änderung der Satzung (sofern Änderung Präsidiumswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Abberufung des Präsidiums
  - Auflösung des Vereins
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn das Präsidium die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt
  - In Ausnahmefällen kann auch der Alterspräsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Bekanntgabe in ~~der örtlichen Tageszeitung~~ einzuberufen. Zusätzlich kann schriftlich per Post eingeladen werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Erscheinens in der Tageszeitung bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bei dringenden Angelegenheiten genügt zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ladungsfrist von einer Woche. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten. Nichtmitglieder können an der Versammlung teilnehmen, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem solchen Antrag zustimmen. Die Vertreter der Presse bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidiumsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.



## § 6.4.2 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
  - Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig.
  - Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
  - Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist auf Antrag geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 6.4.3 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Präsidium umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.



## SC BORUSSIA 04 e.V. FULDA

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Präsidiums. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Präsidium spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch das Präsidium oder ein anderes Vereinsorgan. Sie können nicht im Präsidium oder im Aufsichtsrat Mitglied sein.

### § 6.4.4 Die Jugendleitung

- (1) Das Aufgabengebiet der Jugendleitung erstreckt insbesondere auf die Betreuung der gesamten Vereinsjugend auf sportlichem und außersportlichem Gebiet.

### § 6.4.5 Der Alterspräsident

- (1) Der Alterspräsident wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (2) Alterspräsident kann nur werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Wahl des Alterspräsidenten erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Alterspräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Schlichtung von Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins soweit dies dem Alterspräsidenten vom Präsidium übertragen wird.
  - Anhörung bei Beschlüssen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen und bei Disziplinarverfahren.
  - Der Alterspräsident ist verpflichtet, auf Missstände innerhalb des Vereins hinzuweisen und dem Präsidium zur Behebung derselben geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

### § 7 Entlastung, Wahlen

- (1) Der Versammlungsleiter stellt an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung
  - des Präsidiums,
  - der Kassenprüfer,
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied, einem Vereinsorgan oder Ausschuss die Entlastung nur verweigern, wenn größere (nicht erklärbare) finanzielle Forderungen gegen den Verein bestehen.
- (3) Nach erteilter Entlastung wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der zugleich Wahlvorbereitungsausschuss für die nächste Wahl ist. Der Wahlausschuss bestimmt eines seiner drei Mitglieder zum Wahlausschussleiter, der nunmehr Versammlungsleiter ist.
- (4) Der Versammlungsleiter gibt den Inhalt der vom Aufsichtsratsvorsitzenden erstellten Wahlliste bekannt, die fortlaufend nummeriert die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Der erste Wahlvorschlag wird vom amtierenden Präsidium in der Mitgliederversammlung, die diese Satzung beschlossen hat, vorgelegt.
- (5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in der Reihenfolge der Wahlliste.
- (6) Es erfolgt die Wahl. Der Listenkandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Nach der Wahl des Präsidiums übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Versammlung.



## § 8 Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Dem Verein steht gegenüber den Mitgliedern eine Strafgewalt nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:
  - Abmahnung,
  - Geldstrafe,
  - Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
  - Vereinsausschluss.
- (2) Leichte Vergehen gegen die Vereinsdisziplin, insbesondere absichtliches Fernbleiben vom Training und Wettkämpfen, Vernachlässigung übernommener Pflichten, Nichtbeachtung von Anordnungen des Präsidiums, der Übungsleiter und der Spielführer sowie unsportliches und vereinschädigendes Verhalten können mit einem Verweis oder einer Abmahnung bestraft werden.
- (3) Im Wiederholungsfall kann eine zeitlich begrenzte Sperre oder Geldstrafe bis 500,00 € ausgesprochen werden.
- (4) Disziplinarische Maßnahmen gem. Ziffer 1 erteilt das Präsidium. Der Verweis bedarf der Schriftform.
- (5) Disziplinarische Maßnahmen erteilt das Präsidium auf Antrag der Übungsleiter nach Anhörung beider Parteien. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf eine zweiwöchige Widerspruchsfrist mitzuteilen.
- (6) Der Widerspruch ist an das Präsidium zu richten. Nach erneuter Anhörung der Parteien entscheidet das Präsidium endgültig. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei allen Disziplinarverfahren ist die Benennung und Anhörung von Zeugen möglich.
- (8) Bei der Festlegung über das Strafmaß ist der Übungsleiter, zu dessen Mannschaft das zu belangende Mitglied gehört, ohne Stimmrecht.

## § 9 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.



- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 10 AUFLÖSUNG

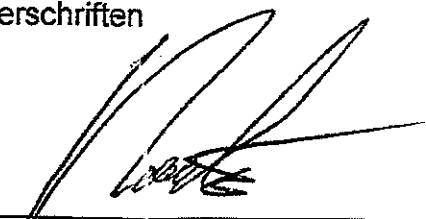
- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Nach wirksamem Auflösungsbeschluss hat die Geschäftsführung die Auflösung zwecks Löschung aus dem Vereinsregister dem Amtsgericht Fulda anzuzeigen. Über das eventuelle Vereinsvermögen bestimmt nach Begleichung aller Passiva und Ablauf eines Jahres die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Fulda, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


## § 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle früheren Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, insbesondere die zuletzt gültige Satzung, werden hiermit aufgehoben.

Fulda, den 19. März 2008

Unterschriften

  
\_\_\_\_\_  
Für das Präsidium

  
\_\_\_\_\_  
Für das Präsidium